

**Ausbildung zur Assistentin beziehungsweise zum Assistenten Gesundheit und Soziales (AGS) an der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) mit eidgenössischem Berufsattest (EBA); Grosskredit**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen das Geschäft "Ausbildung zur Assistentin beziehungsweise zum Assistenten Gesundheit und Soziales (AGS) an der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) mit eidgenössischem Berufsattest (EBA); Grosskredit" zur Beschlussfassung.

**1. Zusammenfassung**

Die Berufslehre mit eidgenössischem Berufsattest zur Assistentin/zum Assistenten Gesundheit und Soziales (AGS) wurde nach Abschluss der zweijährigen Projektphase per Ende 2012 in die Regelstruktur der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg überführt. Mit dem Projekt "Ausbildung zur Assistentin beziehungsweise zum Assistenten Gesundheit und Soziales (AGS)", das gemeinsam von der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales und der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg geplant, entwickelt und umgesetzt wurde, ist es gelungen den unbestrittenen Bedarf für eine Ausbildung von Personen mit geringer qualifizierter Bildung abzudecken. Diese Berufslehre, die ein erweitertes Nachfolgeangebot für die altrechtliche vom Schweizerischen Roten Kreuz reglementierte Ausbildung zur einjährigen Pflegeassistenz (PA) ist, hilft erfolgreich mit, dem akuten Bedarf nach Fachpersonen im Gesundheits- und Sozialbereich entgegen zu wirken und schliesst die Lücke in der Bildungssystematik im Gesundheits- und Sozialbereich.

Das Departement Gesundheit und Soziales hat per 1. Januar 2013 eine Ausbildungsverpflichtung für alle Betriebe und Verbände im Gesundheitsbereich erlassen, welche ebenfalls dem Arbeitskräftemangel in diesem Bereich entgegenwirken soll. Die neuesten Zahlen belegen, dass sich im Sommer 2012 11,5 % mehr Lernende als ein Jahr zuvor für die Berufslehre AGS entschieden haben. Infolge des starken Wachstums an Lernenden der letzten Jahre sind zusätzlich zwei Lehrerstellen notwendig.

Mit vorliegender Botschaft wird dem Grossen Rat ein Globalkredit für einen jährlich wiederkehrenden Nettoaufwand von Fr. 906'000.– für die insgesamt sechs Lehrerstellen im Vollzeitäquivalent für die Ausbildung zur Assistentin beziehungsweise zum Assistenten Gesundheit und Soziales (AGS) beantragt.

## **2. Ausgangslage, Handlungsbedarf, Umsetzung**

### **2.1 Vorgeschichte und Ausgangslage**

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) am 1. Januar 2004 und der entsprechenden Verordnung (Berufsbildungsverordnung, BBV) wurden die Ausbildungen in den Gesundheits- und Sozialberufen in die Systematik der allgemeinen Berufsbildung und den Kompetenzbereich des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT; seit 1. Januar 2013 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation [SBFI]) des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements überführt. Bei den altrechtlichen, vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) reglementierten Ausbildungen handelte es sich im Gesundheitsbereich um die Allgemeine Krankenpflege, die Kinderkrankenpflege sowie die Psychiatrische Krankenpflege. Diese Berufe werden heute als eidgenössisch diplomierte Pflegefachpersonen HF auf der Tertiärstufe angeboten. Auf der Sekundarstufe II waren es die praktische Krankenpflege, die heutige Fachperson Gesundheit sowie die Pflegeassistenz und die Spitalgehilfin, die heutige Assistenz Gesundheit und Soziales (AGS).

Auf der Sekundarstufe II führen berufliche Grundbildungen entweder zu einem eidgenössischen Berufsattest (EBA; zweijährige Grundbildung) oder zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ; drei- oder vierjährige Grundbildung) mit oder ohne Berufsmaturität. Auf der Tertiärstufe führen die Berufsprüfung zu einem eidgenössischen Fachausweis, die höhere Fachprüfung zu einem eidgenössischen Diplom und der Besuch eines anerkannten Bildungsgangs an einer höheren Fachschule zu einem eidgenössisch anerkannten Diplom HF.

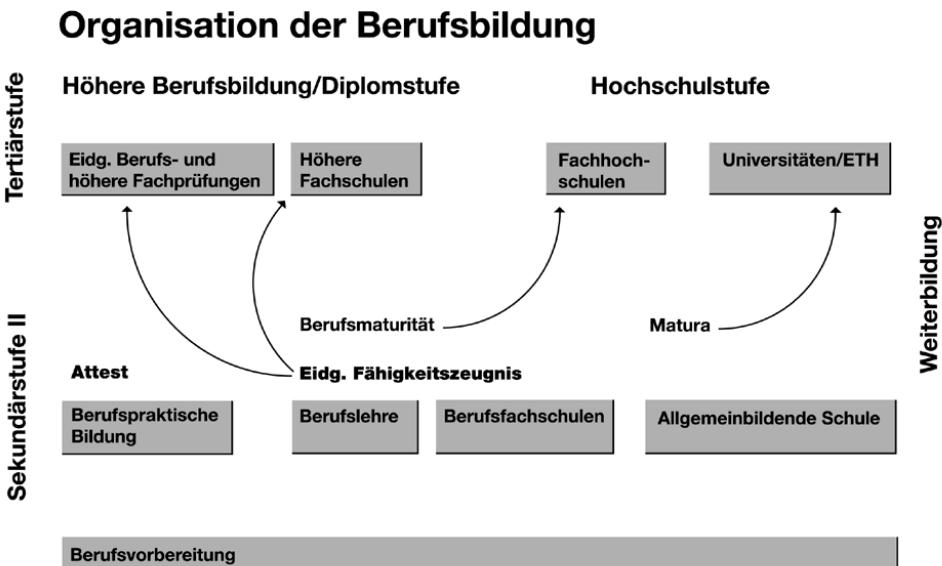


Abbildung 1: Berufsbildungssystematik in der Schweiz: Organisation der Berufsbildung.

Die Aufgabe der eidgenössischen Berufsbildungspolitik war es, bereits vorhandene Strukturen zu stärken und sie dort aufzubauen, wo sie noch nicht bestanden haben. Besondere Probleme stellten sich in den bisher über das SRK reglementierten Berufen im Gesundheits- und Sozialbereich. Der damals SRK-reglementierte Beruf der Pflegeassistentin wurde jedoch schnell und eindeutig der Sekundarstufe II zugeordnet. Damit war die Voraussetzung für die zweijährige berufliche Grundbildung zum EBA im Gesundheits- und Sozialbereich gemäss den Vorgaben des BBG und der Berufsbildungssystematik (vgl. Abbildung 1 oben) geschaffen.

Die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg bietet unter anderem die dreijährige berufliche Grundbildung mit EFZ und die Nachholbildung als modulare beziehungsweise verkürzte berufliche Grundbildung mit EFZ (für Berufsleute mit Erfahrung im Gesundheits- und Sozialbereich oder mit EFZ in einem anderen Beruf) für die Fachfrau beziehungsweise den Fachmann Gesundheit (FAGE) und die Fachfrau beziehungsweise den Fachmann Betreuung (FABE) an.

An der BFGS in Brugg wurde in der Projektphase vom Sommer 2010 bis Sommer 2012 die Ausbildung zur AGS angeboten. Diese Berufslehre löste die bisherige, vom SRK reglementierte, einjährige Ausbildung zur Pflegeassistentin beziehungsweise zum PA ab. Mit dieser wird eine SBFI-konforme Ausbildungsmöglichkeit für Personen mit hauptsächlich praktischen Begabungen und eher kleinerem schulischen Rucksack angeboten. Die Fachpersonen AGS nehmen Pflege- und Betreuungsaufgaben gemäss Delegation wahr und begleiten Klientinnen und Klienten bei Tätigkeiten und Wegen im Alltag. Sie erledigen einfache administrative und logistische Arbeiten mit Bezug zu ihrem Tätigkeitsbereich. Sie üben die Tätigkeiten im

Rahmen der erworbenen Kompetenzen, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der betrieblichen Regelungen aus.

Das Ergebnis der Evaluation der zweijährigen Projektphase durch die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales (OdA GS Aargau) gemeinsam mit der BFGS Brugg zeigt, dass diese erweiterte und den Vorgaben des BBG angepasste Berufsbildung von den Gesundheits- und Betreuungsinstitutionen nicht nur sehr begrüßt wird, sondern auch einer absoluten Notwendigkeit entspricht. Neben dem Departement Bildung, Kultur und Sport zieht nicht nur die OdA GS Aargau eine sehr positive Bilanz des zweijährigen Projektkurses, sondern auch das SBFI erteilt dem Projekt sehr gute Noten. Erstens wird der bisherige SRK-relementierte Ausbildungsgang den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und in der Verordnung über die berufliche Grundbildung weitergeführt. Zweitens wird dadurch die in der Berufsbildung geforderte Durchlässigkeit erreicht und drittens wird dem Arbeitskräfte- mangel im Gesundheits- und Sozialbereich entgegengewirkt. Die kontinuierlich stark ansteigende Lernendenzahl im Bildungsgang AGS ist sehr erfreulich, weil dadurch der Mangel an Arbeitskräften tatsächlich abgeschwächt werden kann. Diese Situation führt aber auch zu einem erhöhten Bedarf an Lehrerstellen, damit eine qualitativ hochstehende Ausbildung auch in Zukunft möglich ist.

## **2.2 Handlungsbedarf**

Dass die Ausbildung AGS ein erfolgreiches Mittel gegen den Arbeitskräftemangel im Gesundheits- und Sozialbereich ist, belegt die laufende Zunahme von Lernenden. Die aktuellsten Zahlen aus dem Schuljahr 2012/13 mit 78 abgeschlossenen Lehrverträgen machen deutlich, dass die Berufslehre AGS nicht nur einem Bedürfnis der Praxis, sondern auch einem Bedürfnis der Jugendlichen entspricht. Diese Tatsache ist im Hinblick auf den zu befürchtenden Pflegenotstand aufgrund demografischer Entwicklungen sowie zunehmender Alterung der Gesellschaft sehr erfreulich.

Diese kontinuierliche Erhöhung der Lernendenzahlen (vgl. Abbildung 2 unten) hat zur Folge, dass mehr Lehrpersonal rekrutiert werden muss. Bis 2009 absolvierten pro Jahr höchstens 54 Lernende eine altrechtliche Ausbildung zur PA. Mit 78 abgeschlossenen Lehrverträgen konnte 2012 nach 2010 und 2011 erneut ein Höchststand verzeichnet werden.

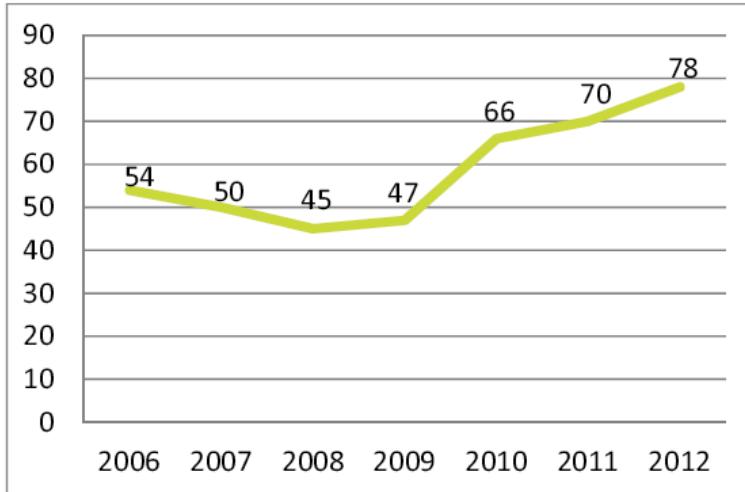


Abbildung 2: Kontinuierliche Erhöhung der Lernendenzahlen im Bildungsgang PA respektive AGS von 2006–2012.

Neben der Tatsache, dass die AGS-Ausbildung grundsätzlich ein boomendes Feld ist, lässt sich der Bedürfnisnachweis noch von einer anderen Perspektive aus beleuchten: Die Sicherstellung von genügend und ausreichend qualifiziertem Pflegepersonal soll im Kanton Aargau unter anderem mit der Ausbildungsverpflichtung erreicht werden. Das Departement Gesundheit und Soziales hat diese ab dem 1. Januar 2013 für alle Betriebe und Verbände im Gesundheitsbereich in Kraft gesetzt wurde. Künftig werden wesentlich mehr ausgebildete Pflegefachleute benötigt, um den Bedarf in Spitäler, Langzeitinstitutionen und Spitex decken zu können. Die Ausbildungsverpflichtung im Kanton Aargau leistet einen wesentlichen Beitrag dazu. Aktuell werden pro Jahr 555 oder 27 % Lernende und Studierende zu wenig ausgebildet.

Studien gehen davon aus, dass allein bis 2020 zwischen 13 und 25 % mehr Personal im Gesundheitswesen notwendig sein wird, um den Bedarf in den Institutionen decken zu können. Im neuen aargauischen Pflegegesetz, das am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wurde, ist vor diesem Hintergrund der Grundsatz verankert, dass der Kanton Massnahmen treffen kann, damit genügend Fachpersonal für die ambulante und stationäre Pflege zur Verfügung steht. Entsprechend ist in der Pflegeverordnung die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe festgehalten, derweil in der Spitalistenverordnung der Nachweis der Ausbildung oder des entsprechenden Einkaufs einer angemessenen Anzahl von Gesundheitsfachleuten gefordert wird. Zudem ist das Ausbildungsanliegen auch in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2010 enthalten.

### 2.3 Umsetzung

Während der Projektphase vom Sommer 2010 bis Sommer 2012 haben zwei Lehrpersonen im Vollzeitäquivalent an der BFGS unterrichtet. Aufgrund der Überführung der Berufslehre AGS in die Regelstruktur der BFGS hat der Regierungsrat einen jährlich wiederkehrenden

Kleinkredit von Fr. 302'000.– für zwei zusätzliche Lehrerstellen im Vollzeitäquivalent bewilligt. Im Rahmen der Zusatzfinanzierungen und Zielanpassungen 2012, II. Teil, hat der Grosser Rat diesen Kredit mit Grossratsbeschluss (GRB) Nr. 2012-2173 vom 30. Oktober 2012 ebenfalls gutgeheissen. Durch den Erfolg dieser Ausbildung zeichnet sich ab, dass die bisher vier Lehrerstellen nicht ausreichen; es braucht zwei zusätzliche Lehrerstellen im Vollzeitäquivalent, um den Bedarf der nächsten Jahre decken zu können.

Der Kanton Aargau ist der erste Kanton, der das Angebot einer Berufslehre AGS gemäss der Bildungssystematik und als Entwicklungsfolge der einjährigen Pflegeassistenz-Ausbildung umgesetzt hat. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, Berufslehrende an eine ausserkantonale Berufsschule zu verweisen. Da diese die PA-Ausbildung länger angeboten haben, befinden sich die angrenzenden Kantone zum heutigen Zeitpunkt noch immer in der Projektphase. Im Weiteren würde diese Massnahme zu erheblichen Mehrkosten führen, weil in den Nachbarkantonen unter anderem die Infrastruktur mitfinanziert werden müsste. Auch die Einführung eines Numerus Clausus für diese Attestausbildung fällt weg, da diese Praxis in der Berufsbildung weder üblich noch umsetzbar ist. Gerade im Hinblick auf den Arbeitskräftemangel im Gesundheits- und Sozialbereich ist die aktuelle Entwicklung sehr erfreulich und sollte nicht behindert werden.

### **3. Bedarfs- und Entwicklungsprognose**

Das Angebot der Berufslehre AGS ist so erfolgreich, dass die ehemals 8 Klassen (im Schuljahr 2011/12) im Schuljahr 2012/13 auf 11 Klassen erhöht werden mussten. Es kann aktuell davon ausgegangen werden, dass ab dem neuen Schuljahr 2013/14 bereits 16 Klassen geführt werden müssen. Der Bedarf eines Berufs für Personen mit geringer qualifizierten Ressourcen im Gesundheits- und Sozialbereich ist sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite nach wie vor ausgewiesen.

Zurzeit kann mit Blick auf die im Kanton Aargau ansässigen Betriebe und Institutionen jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Anzahl Klassen in den nächsten Jahren in demselben Mass zunehmen wird. Es wird angenommen, dass das Potenzial mit den zwei zusätzlichen Lehrerstellen ausgeschöpft ist und eine Sättigung eintreten wird. Diese Verfestigung führt dazu, dass die neu sechs Lehrerstellen im Vollzeitäquivalent den Bedarf der nächsten Jahre decken.

Die Berufslehre AGS ist nicht der einzige Ausbildungsgang an der BFGS, der in den letzten Jahren einen regelrechten Boom erlebt hat. Aus diesem Grund wird die Frage der Räumlichkeiten seit längerem thematisiert. Mit dem bevorstehenden Umzug an die Baslerstrasse 43/45 in Brugg (etappenweise im Sommer 2013 und Sommer 2014) stehen der BFGS genügend Räumlichkeiten zur Verfügung, sodass die Zunahme der Berufslehrenden AGS keine zusätzlichen Folgekosten verursacht.

#### **4. Rechtsgrundlage**

Mit dem im Jahr 2004 in Kraft gesetzten neuen BBG (SR 412.10; Stand 1. Oktober 2012) liegen heute die rechtlichen Grundlagen vor, um die Berufsbildung umfassend zu fördern. Dabei stehen die Art. 3, 4, 9 sowie 17 ff. des BBG im Zentrum. Das Rahmengesetz trägt dem markanten Wandel in der Berufs- und Arbeitswelt Rechnung und ermöglicht neue Entwicklungen. Es bietet differenzierte Wege der beruflichen Bildung, fördert die Durchlässigkeit im Berufs- und zum gesamten Bildungssystem und führt eine leistungsorientierte Finanzierung ein. Neu umfasst es auf Bundesebene alle Berufsbildungsbereiche. Im Grundsatz des BBG Art. 1 wird festgehalten, dass die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt ist. Es sei ein genügendes Angebot im Bereich der Berufsbildung, insbesondere in zukunftsfähigen Berufsfeldern – wie beispielsweise dem Gesundheits- und Sozialbereich – anzustreben. Um diese Ziele zu verwirklichen, müssen Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt zusammenarbeiten. In Art. 22 Abs. 1 wird deutlich, dass der Kanton, in dem die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt, (zum Beispiel in Spitäler, Pflegeheimen, etc.) für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen zu sorgen hat. Somit stellt die Bundesgesetzgebung eine zentrale rechtliche Grundlage dar und es wird deutlich, dass diese Art von Berufsbildung angeboten werden muss.

Die BBV (SR 412.101; Stand 1. Oktober 2012) stärkt die Rolle der Kantone vor Ort. Sie regelt in Art. 1 die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Der Wirtschaft und den übrigen Anbietern der Berufsbildung ermöglicht die BBV ein flexibles Eingehen auf spezifische Bedürfnisse. Das sichert ein qualitativ hochstehendes Angebot an Bildungsplätzen für Jugendliche und Späteinsteigende und deren arbeitsmarktgerechte Qualifizierung.

Im Kanton Aargau sorgen das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW; SAR 422.200; Stand 1. Januar 2011) sowie die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW; SAR 422.211; Stand 1. August 2012) für den Vollzug des BBG und der BBV.

Ausserdem wurde wie bereits erwähnt vom Departement Gesundheit und Soziales per 1. Januar 2013 ein Reglement erlassen, das eine Ausbildungsverpflichtung für alle Betriebe und Verbände im Gesundheitsbereich (Spitäler, Heime, Spitex, etc.) verlangt. Dieses Reglement stützt sich unter anderem auf das Pflegegesetz (SAR 301.200; Stand 1. Januar 2013) und die Pflegerverordnung (SAR 301.215; Stand 1. Januar 2013). Dies bedeutet, dass der Kanton Aargau gemäss Art. 22 BBG gezwungen ist, aufgrund der Bildung in der beruflichen Praxis auch die schulische Bildung in einer Berufsfachschule anzubieten.

Das Projekt AGS wurde per Dezember 2012 abgeschlossen und in die Regelstruktur der BFGS Brugg überführt. In der Zwischenzeit hat das SBFI die Verordnung über die berufliche Grundbildung zur Assistentin Gesundheit und Soziales beziehungsweise zum Assistenten Gesundheit und Soziales mit EBA vom 20. Dezember 2010 (SR 412.101.221.57) rückwirkend auf den 1. August 2010 sowie die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Die Verordnung über die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (SAR 422.231) wurde angepasst und per 1. August 2012 in Kraft gesetzt.

## **5. Kreditrechtliche Grundlagen**

Aufgrund der Tatsache, dass die Berufslehre AGS die altrechtliche, vom SRK reglementierte Ausbildung zur Pflegeassistent abgelöst hat, stellt der Grosskredit keine neue Ausgabe im eigentlichen Sinn dar. Die Bundesgesetzgebung (BBG) verlangt von den Kantonen, dass die schulische Bildung in einer Berufsfachschule angeboten wird. Demzufolge sind es bundesrechtliche Vorgaben, welche umgesetzt werden. Da sich die angrenzenden Kantone zum heutigen Zeitpunkt immer noch in der Projektphase befinden, ist eine ausserkantonale Beschulung der Lernenden nicht möglich und somit ist der Kanton Aargau gezwungen, diese Aufgabe selbst zu übernehmen. Aus diesen Gründen ist der Handlungsspielraum bezüglich dieser Ausgabe für den Kanton Aargau verhältnismässig klein.

Da grundsätzlich eine verhältnismässig geringe Handlungsfreiheit in Bezug auf Zweck, Umfang und Durchführungszeitpunkt gemäss § 20, Abs. 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) des zusätzlichen Nettoaufwands besteht, gilt die Ausgabe nicht als neu, sondern als gebunden und ist demnach gemäss § 24 Abs. 3 GAF nicht dem Ausgabenreferendum unterstellt.

## **6. Auswirkungen**

### **6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Der durch den Grossen Rat beschlossene Kleinkredit mit jährlich wiederkehrendem Nettoaufwand von Fr. 302'000.– (für zwei Lehrerstellen inklusive Arbeitgeberbeiträgen; GRB Nr. 2012-2173 vom 30. Oktober 2012) soll auf der Basis der vorangegangenen Ausführungen und aus folgenden zwei Gründen erhöht werden:

#### **1. Erhöhung der Anzahl Berufslernenden durch den Erfolg dieser Ausbildung:**

Die ursprünglich 8 Klassen (im Schuljahr 2011/12) erhöhten sich durch die grössere Nachfrage im Schuljahr 2012/13 auf 11 Klassen. Ab neuem Schuljahr 2013/14 wird bereits mit 16 Klassen gerechnet. Dies führt zu Zusatzkosten von Fr. 302'000.–.

#### **2. Einbezug von zwei bestehenden Lehrerstellen:**

Zwei bereits seit langem bewilligte Lehrerstellen für die alte, SRK-reglementierte Ausbildung zur Pflegeassistent (PA), welche in der Vergangenheit zulasten des Globalbudgets des Aufgabenbereichs 320 "Berufsbildung und Mittelschule" verbucht wurden, sollen nun – im Sinne der Einheit der Materie – in die Kreditberechnung aufgenommen werden. Das Globalbudget der BFGS wurde entsprechend gekürzt.

Dies bedeutet, dass der Betrag von Fr. 302'000.– auf jährlich Fr. 906'000.– verdreifacht werden muss. Im AFP 2014–2017 werden die ab 2014 notwendigen sechs Lehrerstellen eingestellt und entsprechend budgetiert.

Tabelle 1: Übersicht über die benötigten Lehrerstellen inklusive Kosten:

Bereits bewilligte zwei Lehrerstellen (ehemalige Ausbildung Pflegeassistenz SRK-reglementiert, bisher zulasten Globalbudget)	Fr. 302'000.–
Zwei zusätzliche Lehrerstellen (bewilligt mit GRB Nr. 2012-2173 vom 30. Oktober 2012) zulasten jährlich wiederkehrendem Kleinkredit	Fr. 302'000.–
Zwei zusätzliche Lehrerstellen (beantragt mit vorliegender Botschaft) zulasten jährlich wiederkehrendem Grosskredit	Fr. 302'000.–
<b>Total zulasten neuem Grosskredit (jährlich wiederkehrend) ab 2014:</b>	<b>Fr. 906'000.–</b>

## 6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Ein Beruf im Gesundheits- und Sozialbereich für Personen mit gering qualifizierter Bildung ist für die Institutionen in diesem Bereich unabdingbar. Dies vor allem auch nach Inkraftsetzung des neuen Pflegegesetzes. Ein Angebot im niederschwelligen Bereich hat im Kanton Aargau im Gesundheits- und Sozialwesen Tradition. Seit über fünfzig Jahren wurden zuerst die vom SRK reglementierten Berufe der Spitalgehilfinnen (SPIGE) und der PA ausgebildet. Diese Berufe wurden, wie bereits erwähnt, vom SBFI-reglementierten Beruf zur AGS mit EBA abgelöst. Für Spitäler, Heime, Rehabilitationszentren, Tagesstätten, Kinderkrippen, etc. ist die Weiterführung eines solchen Aargauer Bildungsangebots unabdingbar.

## 6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Einführung der Attestausbildung schafft Lehrstellen im niederschwelligen Bereich und stellt somit auch eine Massnahme gegen den Mangel an Personal im Gesundheitswesen dar. Die Gesundheits- und Sozialberufe lassen so eine langfristige Entwicklung der beruflichen Laufbahngestaltung junger Menschen zu.

## 6.4 Weitere Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen, die Umwelt oder die Gemeinden zu erwarten.

## Antrag:

Für die Ausbildung zur Assistentin beziehungsweise zum Assistenten Gesundheit und Soziales (AGS) an der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) wird ein Grosskredit mit jährlich wiederkehrendem Nettoaufwand von Fr. 906'000.– ab 2014 beschlossen.

Aarau, 15. Mai 2013

## IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

## Landammann:

## Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder